

## Data Protection

Andreas Macke

Tel: 0 30 84 10 95 96

e-mail: data.protection@eaasdc.eu

### Was müssen Vereine bei der Veröffentlichung von Personenfotos beachten?

Eine Frage, die mich als Datenschützer immer wieder erreicht, ist die Frage nach der Veröffentlichung von Fotos, die bei Dances oder anderen Events (Clubabend, Graduation, Jubiläum, etc.) aufgenommen wurden und die jetzt im Internet veröffentlicht werden sollen. Es sind immer natürliche Personen zu sehen, eine Einwilligung zur Veröffentlichung liegt aber meistens nicht vor. Es soll daher die Frage allgemein beantwortet werden, was Vereine bei der Veröffentlichung von Personenfotos beachten müssen.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen Personenbildnisse veröffentlicht werden dürfen, beurteilt sich nach dem Recht am eigenen Bild. Das Recht am eigenen Bild ist ein gesetzlich geregeltes so genanntes besonderes Persönlichkeitsrecht. Eine gesetzliche Grundlage ist in den §§ 22 bis 24 Kunsturhebergesetz (KUG, d.h. Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie) geregelt. Nach § 22 KUG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden. § 23 KUG regelt jedoch zahlreiche Ausnahmen zur Veröffentlichung von Personenfotos.

Ein Bildnis liegt im Sinne des § 22 KUG vor, wenn ein Mensch in seiner äußeren Erscheinung bildlich dargestellt wird und erkennbar ist. Bildnisveröffentlichungen sind grundsätzlich nur **mit Einwilligung** des Abgebildeten zulässig. Die Einwilligung muss **vor** der Veröffentlichung vorliegen. Bei Minderjährigen muss die Einwilligung von den Erziehungsberechtigten erteilt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete hierfür eine Entlohnung erhalten hat. Eine Einwilligung kann auch stillschweigend erteilt werden. Eine solche stillschweigende Einwilligung wird in der Regel vorliegen, wenn ein Club beispielsweise Gruppenfotos anfertigt und die Clubmitglieder der Anfertigung dieser Fotos durch den Club zustimmen. Für eine wirksame stillschweigend erteilte Einwilligung muss dem Abgebildeten Zweck, Art und Umfang der geplanten Veröffentlichung bekannt sein (z.B. Gruppenfoto für die Homepage des jeweiligen Clubs).

Es gibt aber auch Ausnahmen von der Einwilligungserfordernis, die in § 23 Abs. 1 KUG geregelt sind. Einer Einwilligung bedarf es zum Beispiel nicht für Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte, oder Bilder, auf denen die Personen als Beiwerk erscheinen und Bilder von Versammlungen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben. Insbesondere sind Personen der Zeitgeschichte vom Bildnisschutz ausgenommen (Personen aus Kunst, Sport, Politik oder Wirtschaft können sich nicht gegen die Veröffentlichung von Fotos, z.B. in Presseorganen, wehren). So kann beispielsweise ein Bundeskanzler nicht gegen Fotos vorgehen, die ihn während einer Pressekonferenz zeigen oder ein Fußballer nicht gegen Fotos, die ihn in einem Länderspiel zeigen. Im Zweifel muss ein Gericht entscheiden, wer eine Person der Zeitgeschichte ist und ob damit eine Veröffentlichung gerechtfertigt ist.

*Inbesondere in Bezug auf die redaktionelle Berichterstattung unterliegt § 22 KUG jedoch einer Reihe von Ausnahmen, die als Ausprägung der Rundfunk- und Pressefreiheit in § 23*

*KUG Niederschlag gefunden haben. Die Einschränkungen betreffen Fallgestaltungen, in denen das Öffentlichkeitsinteresse das Selbstbestimmungsrecht des Sportlers überwiegt. So ist beispielsweise der Bildbericht über eine Sportveranstaltung auch ohne die Einwilligung der Sportler zulässig, wenn sich die Berichterstattung auf die Darstellung des Geschehens beschränkt und einen repräsentativen Eindruck vermittelt. Sportler, die an einer öffentlichen Sportveranstaltung von allgemeinem Interesse teilnehmen, gelten in Bezug auf die Berichterstattung über dieses Ereignis als relative Personen der Zeitgeschichte und genießen daher keinen Bildnisschutz. Das kann man entsprechend auf Fotos von Jamborees, Round Ups und Special Dances übertragen, wenn dort die Caller/Leader und Präsidenten/VIPs während des Grand March oder während des Programms gezeigt werden.*

Die Veröffentlichung eines Personenbildnisses muss unterbleiben, wenn einer nach § 23 KUG auch ohne Einwilligung zulässigen Bildnisveröffentlichung ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten entgegensteht. Dies gilt stets, wenn Bildnisse zu Werbezwecken verwendet werden. Wer entgegen der §§ 22, 23 KUG ein Bildnis verbreitet, kann mit einer Freiheitsstrafe oder mit einer Geldstrafe bestraft werden. Darüber hinaus kann der "Verletzte" auf Unterlassung klagen und in Einzelfällen auch ein Schmerzensgeld verlangen.

Es wird daher empfohlen, stets eine schriftliche Einwilligung vor einer Veröffentlichung einzuholen. Denkbar ist auch, in den Aufnahmeantrag eines Clubs einen Hinweis aufzunehmen, dass im Rahmen von Clubveranstaltungen, an denen das Mitglied teilnimmt, Fotos gemacht werden und das Mitglied seine Einwilligung erteilt, diese Aufnahmen in der Clubzeitschrift und dem Internet zu verwenden. Das Mitglied ist zwingend darauf hinzuweisen, dass es seine Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

Neben diesen formellen juristischen Belehrungen sollte man dieses Thema aber mit gesundem Menschenverstand angehen. Dazu gehört, dass man die Leute, die auf einem Foto zu sehen sind, vor der Veröffentlichung fragt und wenn jemand unbedingt nicht auf dem Bild erscheinen will, dann sollte man das Bild eben nicht veröffentlichen.

Aufgrund der jüngsten Entwicklungen in Social Networks, hier ist speziell die automatische Gesichtserkennung gemeint, sollte man bei den Bildunterschriften und –texten keine vollen Namen verwenden. Es ist in Ordnung, von Clubmitglied Erich, Jochen oder Helga zu sprechen, man sollte aber keine Nachnamen nennen. Damit werden die Bilder identifizier(t)bar und automatisch einer Person zugeordnet. Das erscheint dann (ohne Einwilligung) in den Profilen der Social Networks. Klartextnamen im Zusammenhang mit Fotos sollten im Internet (möglichst) nicht verwendet werden.

**Hinweis:** Ein Teil des Textes wurde einem gleichlautenden Dokument des Landessportbund NRW e.V. vom 02.08.2011 entnommen.

*Editor: this article deals with German law. Therefore no translation.*

---